

alhier entweder in Persohn oder durch gnugsam Bevollmächtigte einfinden und anforderst sowohl in Ansehung ihrer Vermögens-Umstände, als daß sie die Wasenmeisterey gehörig versehen können, hinlängliche Attestata, ohne welche niemand zur Licitation gelassen wird, produciren, die Conditiones darauf vernehmen, mithin ihr Gebott thun und alsdann das weitere gewärtigen mögen. Cassel den 18ten Decembr. 1762.

Hochfürstl. Hessische Kriegs- und Domainen-Cammer daselbst.

- 2) Demnach Johann Jacob Helmerich, als zeitiger Beständer des Herrschaftlichen Vorwercks Wallenstein, die dieser Pachtung halber erforderte Caution, aller Befehle ohngeachtet, noch nicht berichtigt hat und daher resolvirt worden, daß sothanen Vorwerck auf Gefahr gedachten Helmerichs, wie ihm vorhin comminirt ist, von Petri Tag des nächststehenden Jahrs anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden solle, hierzu aber Terminus licitationis auf Donnerstag den 27 Januarii a. k. alhier anberahmt worden; Als wird solches und daß zu Verpachtung der auf den 1 April des künftigen Jahrs vacant werdenden Herrschaftlichen Mahl-, Walch- und Schneide-Mühlen zu Marburg ein nochmaliger Licitations Termin auf Sonnabend den 5. Februarii alhier ange-setzt seyn, hierdurch bekannt gemacht, damit diejenige, welche das eine oder andere dieser Pachtstücke zu erstehen gesinnet sind, sich in sothanen Terminen vormittags auf Fürstlicher Kriegs- und Domainen Cammer alhier, entweder in Persohn oder durch Bevollmächtigte, einfinden und sowohl wegen ihres bisherigen Verhaltens, als daß sie der verlangenden Pachtung gehührend vorzustehen und die deshalb erforderliche hinlängliche Caution nebst denen Inventarien Geldern zu berichtigen im Stande seyn, obrigkeitliche Attestata, ohne welche niemand zur Licitation gelassen werden kan, produciren, nach Bernehmung derer Pacht Conditionen, welche sie auch vorhero auf der Cammer einsehen können, ihr Gebott thun und darauf des weitere gewärtigen mögen;

Cassel, den 28. December 1762.

Fürstlich-Hessische Kriegs- und Domainen-Cammer daselbst.

- 3) Nachdem die hiesiger Stadt erb-eigenthümlich gehörige ohnweit dem Saurbrunnen am Esa-Flusse gelegene in einem Mahl-Gange bestehende sogenannte Popenhäuser Mühle auf 3 oder mehrere Jahre von Ostern künftigen Jahrs angerechnet, anderwärts verpachtet werden soll, und dazu Termin auf den 22ten Jan 1763 anberahmt; als wird solches zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekandt gemacht und können der-oder diejenige welche solche Mühle zu pachten willens, sich gedachten Tages Morgens früh 9 uhr auf hiesigem Rath-Hause einfinden und darauf nach Vorzeigung guter Attestaten, auch daß Sie die erforderliche Caution practiren können, nach befinden des zuschlags gewärtigen.

Signatum Hoff Geismar, den 23ten Decembr. 1762.

Burgemeister und Rath daselbst.

- 4) Ein nahe bey Cassel gelegenes Land-Guth, wobey in jedes Feld etliche 30 bis 40 Acker Ausfaat, soll verpachtet werden. Der Verleger gibt Nachricht.

5) Ein